

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 57

**zu den Entwürfen von Gesetzen  
über die Aufhebung der  
Realkorporationsgemeinden  
Langnau und Ottenhusen**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Entwürfe von zwei Gesetzen über die Aufhebung der Realkorporationsgemeinden Langnau und Ottenhusen. Er stützt sich dabei auf die Gesuche der Realkorporationsgemeinden Langnau und Ottenhusen, welche durch den jeweiligen Korporationsrat eingereicht wurden. Sowohl die Bildung neuer als auch die Auflösung oder die Vereinigung bestehender Korporationsgemeinden stehen der Gesetzgebung, also dem Grossen Rat, zu. Die Aufgaben der Realkorporationsgemeinde Langnau werden vollumfänglich durch die Unterhaltsgenossenschaft Langnau übernommen, jene der Realkorporationsgemeinde Ottenhusen durch die Kapellenstiftung Ottenhusen.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe zu zwei Gesetzen über die Aufhebung der Realkorporationsgemeinden Langnau und Ottenhusen.

## **I. Vorbemerkung**

Realkorporationen sind Korporationen, bei denen die Mitgliedschaft an das Eigentum an einem bestimmten Grundstück gebunden ist. Das heisst, Korporationsbürgerin oder -bürger ist die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer des berechtigten Grundstücks. Das Korporationsbürgerrecht wird durch den Erwerb des berechtigten Grundstücks erworben und ist an dieses gebunden.

## **II. Realkorporationsgemeinde Langnau**

Die Realkorporationsgemeinde Langnau wurde am 14. Oktober 1807 errichtet, als der Kleine Rat des Kantons Luzern das Allmend- und Waldteilungsreglement der Gemeinde Langnau genehmigte. Diese umfasste damals einerseits Langnau ohne die frühere Gemeinde Mehlsecken, andererseits auch die ganze Gemeinde Richenthal. Das Korporationsgut bestand im Wesentlichen aus Wäldern mit den folgenden Zweckbestimmungen: «Eichenbedarf der öffentlichen Hand (beide Eichwälder), Beholzung der Armen- und Schulhäuser (drei Armenwälder), Realersatz für spätere Strassenbauten (Strasswald), Beholzung von Kirche, Pfarrer und Sigrist zu Richenthal (Pfrundwald) sowie Sand-, Lehm- und Steingruben für den öffentlichen und privaten Gebrauch». Mit der Gemeindeteilung von Langnau und Richenthal im Jahr 1863 schieden die Eigentümer der sich auf dem Gemeindegebiet von Richenthal befindenden Grundstücke als Korporationsgenossen aus. 1896 übernahm das Stift Beroümünster nach Jahrzehntelangen Streitereien den Pfrundwald. Die Realkorporation Langnau betreute zudem bis in die Vierzigerjahre des 20. Jahrhunderts die Kapelle in Langnau und war für die Wahl und Besoldung des Sigristen und des Organisten zuständig. Diese Aufgabe ging 1943 an die Seelsorgestiftung Langnau über.

Der Korporationsrat beantragt im Namen der Realkorporationsgemeinde Langnau deren Aufhebung aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen.

Die Strassen in den Wäldern der Gemeinde Langnau waren früher in Flurstrassen und Waldstrassen aufgeteilt. Der Unterhalt der Flurstrassen oblag der Güterzusammenlegungsgenossenschaft Langnau, derjenige der Waldstrassen der Realkorporationsgemeinde Langnau. Dass zwei Organisationen für den Strassenunterhalt zustän-

dig waren, führte zu Doppelspurigkeiten und zusätzlichen Aufwendungen. Die Realkorporationsgemeinde Langnau besass zudem kein Korporationsreglement. 1986 setzte deshalb die Realkorporationsgemeinde Langnau eine Kommission für die Erarbeitung eines neuen Korporationsreglementes ein. Beabsichtigt war, dass die Realkorporationsgemeinde Langnau den gesamten Strassenunterhalt übernimmt und dass alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer von Langnau, also auch solche, mit deren Grundstück bisher kein Realrecht verbunden war, Korporationsbürgerinnen oder -bürger würden. Diese Änderungen konnten jedoch nicht vorgenommen werden, weil Eigentümerinnen und Eigentümer von Waldgrundstücken, mit denen bisher kein Realrecht verbunden war, ohne Anpassung des übergeordneten Rechts nicht Korporationsbürgerinnen und -bürger einer bestehenden Realkorporationsgemeinde werden können. Hinzu kam, dass unser Rat mit Beschluss vom 12. Februar 1993 rückwirkend auf den 11. November 1992 die zuvor durchgeführte Neueinteilung der Waldzusammenlegung Langnau genehmigte. Die Folge der Neueinteilung war, dass die Realkorporationsgemeinde Langnau zwar Eigentümerin von neuen Waldstrassen wurde, das Korporationsbürgerrecht aber und somit die Zugehörigkeit zur Korporation nicht regeln konnte. Der Korporationsnutzen reichte in der Folge nicht mehr aus, um auch den Unterhalt der neuen Waldstrassen zu finanzieren. Dies führte dazu, dass das Vermögen der Realkorporationsgemeinde Langnau ständig abnahm.

Seither wurden in Zusammenarbeit mit dem Kanton mehrere Lösungsvorschläge ausgearbeitet. An der ausserordentlichen Korporationsgemeindeversammlung der Realkorporation Langnau vom 11. November 1997 wurde der Korporationsrat von den Stimmberechtigten schliesslich beauftragt, die Auflösung der Realkorporationsgemeinde Langnau und die Gründung einer Unterhaltsgenossenschaft vorzubereiten, damit diese die Aufgaben der Realkorporationsgemeinde weiterführen kann.

Am 19. April 1999 beschloss sodann die ordentliche Korporationsgemeindeversammlung, dem Grossen Rat und dem Regierungsrat die Auflösung der Realkorporationsgemeinde Langnau zu beantragen. Die Unterhaltsgenossenschaft Langnau wurde am 22. September 1999 gegründet. Ihr wurden sowohl die Werke, die Rechte und die Pflichten sowie die Aktiven der Realkorporationsgemeinde Langnau wie auch der Güterzusammenlegungsgenossenschaft Langnau, welche bereits aufgelöst worden ist, übertragen. Die Unterhaltsgenossenschaft Langnau ist eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts. Sie bezweckt gemäss § 2 ihrer Statuten einerseits den Bau und Unterhalt der dort im Anhang aufgeführten Werke nach den einschlägigen Gesetzen, andererseits die Ausübung der von der aufgelösten Realkorporationsgemeinde Langnau gemäss Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflege und Bewirtschaftung der Korporationswälder. Für diese Aufgabe bekommt sie Beiträge der Einwohnergemeinde Langnau und kann sie auch Beiträge des Kantons beantragen.

Die Schlussrechnung der Realkorporationsgemeinde Langnau wurde per 22. September 1999 erstellt und am 7. Januar 2000 vom zuständigen Regierungsstatthalter visiert. Das Nettovermögen der Realkorporationsgemeinde Langnau betrug 224 051 Franken. Die Vermögenswerte der Realkorporationsgemeinde Langnau wurden an die Unterhaltsgenossenschaft Langnau übergeben. Zudem wurden am 2. April 2004 die Grundstücke unentgeltlich an die Unterhaltsgenossenschaft Langnau übertragen.

Der Korporationsrat hat Ihrem Rat am 16. November 2000 die Aufhebung der Realkorporationsgemeinde Langnau beantragt. Deren Aufgaben wurden vollumfänglich durch die Unterhaltsgenossenschaft Langnau übernommen. Damit hat die Realkorporationsgemeinde Langnau ihre Daseinsberechtigung verloren.

### **III. Realkorporationsgemeinde Ottenhusen**

Von alters her bildete die Dorfgemeinschaft Ottenhusen in der Gemeinde Hohenrain eine eigene Flurgenossenschaft, die das gemeinsame Weideland, die Wälder, Flüsse und Bäche betreute. Im Verlauf der Zeit schränkte man die Zahl der Nutzungsbe rechtigten ein und gründete eine Realkorporationsgemeinde. Korporationsbürger sind die Eigentümer der Grundstücke, mit denen ein ganzes oder geteiltes Realrecht verbunden ist (§ 3 Abs. 1 des Reglements der Korporation Ottenhusen vom 15. April 1991). Zu den Hauptaufgaben der Korporation gehörte die Bewirtschaftung der Waldgrundstücke, die Sorge für die Kapelle Ottenhusen, für das Wegkreuz aus dem Jahr 1764 im Dorf Ottenhusen und für zwei Dorfbrunnen von 1857 und 1859, die von einer eigenen Quelle gespeist werden (§ 2 des Reglements).

Die Waldbewirtschaftung verursachte in den letzten Jahrzehnten immer höhere Kosten und führte zu anhaltend schlechten Erträgen. An der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2001 wurde deshalb die Veräußerung einer Anzahl Wald- und der Strassengrundstücke genehmigt. Die Stimmberchtigten ermächtigten den Korporationsrat zudem einstimmig, die Liquidation der Realkorporationsgemeinde Ottenhusen einzuleiten und beim Kanton den entsprechenden Antrag auf Auflösung der Gemeinde einzureichen. Das gesamte Korporationsvermögen und das Grundstück Nr. 114, Rybacherwald, sowie das Landwirtschaftsland, Grundstück Nr. 238, wurden in die Kapellenstiftung übergeführt. Die letzte Jahresrechnung der Realkorporation Ottenhusen wurde für das Jahr 2001 erstellt und vom Regierungsstatthalter des Amtes Hochdorf am 4. November 2002 visiert. Das Nettovermögen betrug 46 788 Franken.

Auf dem Grundstück Nr. 439 steht die Kapelle St. Johannes der Täufer. Als Eigentümerin war die römisch-katholische Kapellenstiftung Ottenhusen im Grundbuch eingetragen. Die Kapelle wird erstmals im Zinsbuch der Korporation Ottenhusen erwähnt, welches im Jahr 1753 begonnen wurde. Im Jahr 1840 beschloss die Realkorporationsgemeinde Ottenhusen, die Kapelle neu zu erbauen und die Kosten zu übernehmen. Die Kapelle wurde, soweit dies geschichtlich zurückverfolgt werden kann, immer von der Realkorporationsgemeinde Ottenhusen betreut. Für die Kapelle wurde eine separate Rechnung geführt, die von den Stimmberchtigten der Realkorporationsgemeinde jeweils genehmigt wurde. Es finden sich keine Hinweise auf Gründe, weshalb eine römisch-katholische Kapellenstiftung Ottenhusen als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist. Es konnte auch keine Stiftungsurkunde ausfindig gemacht werden.

Am 29. Juni 2001 errichtete die Realkorporationsgemeinde Ottenhusen eine Stiftung mit dem Namen «Kapellenstiftung Ottenhusen». Die Stiftung bezweckt die Erhaltung und den Weiterbestand der Kapelle St. Johannes der Täufer, des Wegkreuzes,

der Wasserfassung und der Dorfbrunnen in Ottenhusen sowie die Förderung des christlich-humanitären Gedankengutes. Der Kapellenstiftung wird das gesamte Vermögen der Realkorporation gewidmet. Das oberste Organ der Stiftung ist die Versammlung der ehemaligen Korporationsmitglieder der aufzulösenden Realkorporationsgemeinde Ottenhusen.

Die Realkorporationsgemeinde Ottenhusen hat sämtliches Vermögen entsprechend den Beschlüssen an der letzten Versammlung der Realkorporationsgemeinde vom 29. Juni 2001 der Kapellenstiftung Ottenhusen übertragen. Nach Abschluss der Vermögensübertragungen stellte der Korporationsrat am 4. Dezember 2002 beim Kanton und Ihrem Rat das Gesuch um Auflösung der Realkorporationsgemeinde Ottenhusen. Alle Voraussetzungen zur Auflösung der Realkorporationsgemeinde sind somit gegeben.

## **IV. Gesetzgebungsverfahren**

Nach § 94<sup>bis</sup> der Staatsverfassung des Kantons Luzern stehen die Bildung neuer sowie die Auflösung bestehender Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden der Gesetzgebung zu. Über die Aufhebung der Realkorporationsgemeinden Langnau und Ottenhusen hat deshalb Ihr Rat in der Form von Gesetzen zu befinden.

## **V. Inkrafttreten**

Das Datum des Inkrafttretens der beiden Gesetze bestimmt Ihr Rat. Die Realkorporationsgemeinde Langnau wird von einem ausserordentlichen Verwalter geführt. Dieser kann von unserem Rat jederzeit aus dem Amt entlassen werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen zu den beiden Gesetzen zuzustimmen.

Luzern, 6. Juli 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Kurt Meyer  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 178a

**Gesetz**

**über die Aufhebung der Realkorporations-  
gemeinde Langnau**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 94<sup>bis</sup> der Staatsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Juli 2004,  
beschliesst:

**§ 1**

Die Realkorporationsgemeinde Langnau wird aufgehoben.

**§ 2**

Das Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:

Nr. 178b

# **Gesetz über die Aufhebung der Realkorporations- gemeinde Ottenhusen**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 94<sup>bis</sup> der Staatsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Juli 2004,  
beschliesst:*

§ 1

Die Realkorporationsgemeinde Ottenhusen wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

## Im Namen des Grossen Rates

## Der Präsident:

## Der Staatsschreiber: